Allgemeine Einkaufsbedingungen der KELLOGG (DEUTSCHLAND) GMBH

Burchardstraße 8

20095 Hamburg

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Soweit nicht anderweitiges vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen für sämtliche mit uns abgeschlossenen Verträge unabhängig von deren Rechtsnatur, insbesondere, aber nicht abschließend für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge.

(2) Geringfügige Änderungen der Lieferungen oder Leistungen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss auf Verlangen von uns zulässig, es sei denn, dass dies für den Lieferanten unzumutbar ist.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung *Delivery Duty Paid* gemäß Incoterms 2000 ein.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Wir können elektronische Rechnungsstellung über OB10 oder vergleichbare Dienstleister auf Kosten des Lieferanten verlangen.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 3 Lieferzeit - Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Zur termingerechten Lieferung gehören auch die vorbehaltlose Übertragung des Eigentums an der Kaufsache und auch die termingerechte Lieferung der gesamten Dokumentation in elektronischer Form und in Papierform nach dem jeweils aktuellen Stand.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtbestellwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 10 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung gegenüber dem Lieferanten vorbehalten und sie dann bei der Schlusszahlung in Abzug bringen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Zurückbehaltung – Aufrechnung

Der Lieferant hat nicht das Recht, mit Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Transport - Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, *Delivery Duty Paid* gemäß Incoterms 2000. Vor der Lieferung ist ein Versandavis zu versenden, das sich auf alle Einzelheiten der jeweiligen Bestellung bezieht.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant untersucht die Lieferung vor Auslieferung auf offensichtliche und versteckte Mängel und nimmt alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach der DIN ISO 9000 Familie vor. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gilt nur bei offensichtlichen Mängeln. Offensichtliche Mängel sind von uns spätestens innerhalb von 5 Tagen gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

(2) Der Lieferant garantiert den einwandfreien Zustand der Kaufsache, dem neuesten Stand der Technik entsprechend und frei von Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechten Dritter. Wird die zuletzt genannte Verpflichtung nicht erfüllt, so sind wir von Ansprüchen Dritter freizustellen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten bleiben vorbehalten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

(3) Soweit wir den Lieferanten bei der Planung, Fertigung, Mangelbeseitigung oder sonst unterstützen, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Prüf-, Kontroll- und Hinweispflichten und seiner Verantwortung für eine mangelfreie Leistung. Wir übernehmen keine Haftung für Mängel infolge falscher Interpretation der Zeichnungen und sonstiger technischer Informationen von uns. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist der Lieferant verpflichtet, rechtzeitig vor der Ausführung bei uns nachzufragen und die Unklarheiten zu beseitigen.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenser- satz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt aus- drücklich vorbehalten. Zu ersetzen sind dabei auch die Transportkosten zum Bestimmungsort (Kunde) und die Kosten der Schadensanalyse. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftig- keit besteht.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Produkthaftung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Rückrufkosten einschließende Haftpflicht-Versicherung mit einer risikoangemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 5 Mio. € pro Schadensfall, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Unfallverhütung

(1) Der Lieferant hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Hinblick auf die zu liefernde Ware und einer etwaigen von ihm durchzuführenden Montage in unserem Werk Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der auf unserem Gelände geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat darüber hinaus denjenigen Anforderungen Rechnung zu tragen, die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, gestellt werden, sowie die werkseitig zum Schutze der Betriebe erlassenen Sondervorschriften zu beachten, soweit sie ihm durch allgemeine oder besondere Hinweise zur Kenntnis gebracht worden sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Personen, die in Erfüllung eines Liefer- oder Werkvertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie unseren sowie den gesetzlichen Hafensicherheitsrichtlinien unterworfen. Die für das Betreten unserer Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung - Datensicherheit

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Informationen und Know-How strikt geheim zu halten. Wir behalten uns daran unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5)

(6) Der Lieferant garantiert, dass er angemessene administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen gemäß den höchsten Industriestandards gegen Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugten Zugriff auf oder unbefugte Nutzung von Kelloggs Daten oder Daten oder Systemen des Lieferanten und alle erwarteten Bedrohungen einrichtet und aufrechterhält und Gefahren für die Sicherheit und Integrität der Daten von Kellogg oder der Daten oder Systeme des Lieferanten (die „Daten- und Systemsicherungen“); Der Lieferant wird Kellogg unverzüglich über jeden vermuteten oder tatsächlichen

Verstoß gegen die Daten- und Systemsicherheiten informieren, von dem (a) vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass er die Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung beeinträchtigt und/oder (b) sich auf die Sicherheit und /oder Integrität von Kelloggs Daten bezieht. Das Vorstehende gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die dem Lieferanten aufgrund der Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten auferlegt werden können.

§ 10 Rechtsübertragung

1) Sämtliches dem Lieferanten bei Durchführung des Vertrages vermitteltes Know-How, das Urheberrecht oder sonstige gewerblichen Schutzrechte bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nur im Rahmen der Vertragserfüllung benutzt werden.
(2) Der Lieferant überträgt uns sämtliche Rechte, z.B. Urheberrechte, Know How-Rechte oder gewerbliche Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen. Die Kosten für die Rechtsübertragung sind mit dem zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Entgelt abgegolten.

§ 11 Gerichtsstand - Rechtswahl

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen.
(2) Es gilt deutsches Recht mit der Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.